

1. Vorwort

Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) ist nach intensiven Beratungen im August 2006 in Kraft getreten. Die in den Ausschüssen der Bürgerschaft durchgeführten Anhörungen und die mit den Fraktionen geführten Diskussionen haben dazu beigetragen, dass ein modernes Informationsfreiheitsgesetz verabschiedet wurde. Es braucht den Vergleich mit den Gesetzen anderer Länder nicht zu scheuen. Ich habe Beratungen intensiv begleitet, weil mir bekannt war, dass mir die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften gegenüber der Verwaltung übertragen werden sollte. Nur ausgereifte Regelungen ermöglichen sowohl den öffentlichen Stellen in ihrer Funktion als Anwender wie mir als Kontrolleur einen klaren und einfachen Umgang mit den Vorschriften.

Neben dem Bund sind mittlerweile in acht anderen Ländern Informationsfreiheitsgesetze in Kraft. In weiteren Ländern gibt es Gesetzentwürfe und Beratungen. So war ich jüngst aufgefordert, gegenüber dem Hessischen Landtag eine Stellungnahme abzugeben. Der Text ist auf meiner Homepage unter www.informationsfreiheit.bremen.de abrufbar.

Meine im Berichtsjahr durch Altersteilzeit, Abberufung, Abgang und Beurlaubungen extrem ausgedünnte Personaldecke erlaubte mir nicht unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, mich mit voller Kraft den anstehenden Aufgaben zu widmen. Gleichwohl ist es mir überwiegend durch Mehrarbeit gelungen, das Notwendige in Angriff zu nehmen, wie die Darstellungen im Folgenden zeigen. Weil die Regelungen zum Zeitpunkt der Berichtslegung zum 31. Dezember 2006 noch nicht einmal ein halbes Jahr in Kraft sind, lässt sich noch keine Aussage über Umfang und Art der Inanspruchnahme und der Wirkweise der Vorschriften oder gar mit der Rechtsausübung verbundene Erfolge treffen.

Lassen Sie mich noch eines ansprechen. Dies ist der erste Bericht zum IFG und damit stand die Frage im Raum, ob ich den Jahresbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz mit dem Bericht zum IFG zu einer Drucksache verbinde. Auch wenn der Bericht nach dem IFG - wohl auch in den nächsten Jahren - nicht so umfangreich wie der Datenschutzbericht werden wird, hat der Bereich Informationsfreiheit und damit auch der Bericht einen Anspruch auf eigenständige Darstellung. Dies ergibt sich m. E. nicht nur aus den unterschiedlichen Ansätzen der Rechtsmaterie und der selbstständigen Regelung in zwei getrennten Gesetzen mit zwei Berichtspflichten, sondern auch daraus, dass der Jahresbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz nach § 35 BremDSG zwingend im Rechtsausschuss zu behandeln ist, während das BremIFG eine solche Regelung nicht enthält und das Parlament frei ist zu entscheiden, wie es mit dem Bericht nach dem BremIFG verfahren will, so dass ich auch in der Form bedacht sein musste, das Parlament nicht zu präjudizieren. Selbstverständlich kann ich die jetzt getroffene Entscheidung der getrennten Darstellung bereits beim nächsten Bericht - auf Wunsch des Parlaments - anpassen.